

Nebenabrede I
zum § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung
zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung Jobcenter
Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem SGB II vom 22. November 2010

Gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vom 22.11.2010 vereinbaren die Vertragspartner nachfolgend die

Bestimmung des Vorsitzenden der Trägerversammlung sowie die Benennung des
Geschäftsführers des Jobcenters

Nach § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Vereinbarung zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22.11.2010 sind der Vorsitzende der Trägerversammlung und der/die Geschäftsführer/in des Jobcenters für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich. Derjenige Vertragspartner, der den Vorsitzenden der Trägerversammlung stellt, stellt nicht den Geschäftsführer des Jobcenters.

Die Träger sind sich einig, dass ab 01.01.2011 erstmalig der Vorsitzende der Trägerversammlung durch die Landeshauptstadt Magdeburg für die Dauer von fünf Jahren bestimmt wird. Der/die Geschäftsführer/in des Jobcenters wird für den gleichen Zeitraum von der Agentur für Arbeit gestellt.

Magdeburg, den

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Magdeburg

Lutz Bartel
i.V. f.d. Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Magdeburg